Stadt Göppingen
Jahresbau LV 2027-2028 SEG
Baubeschreibung Offene Kanalsanierung

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Im Zuge der Maßnahme "Offene Kanalsanierung 2027-2028" plant die Stadtentwässerung Göppingen Kanalschäden, welche nicht in geschlossener Bauweise saniert werden können, in offener Bauweise in der Kernstadt und den Stadtbezirken Bartenbach mit Lerchenberg und den Krettenhöfen Betzgenriet, Faurndau, Hohenstaufen mit Hohrein, Holzheim mit Manzen, St. Gotthardt und Ursenwang, Jebenhausen, Maitis mit Lenglingen zu sanieren.

Ausführungszeitraum ist das gesamte Jahr 2027 mit der Option der Vertragsverlängerung für das Jahr 2028.

Um welche konkreten Schäden es sich hierbei handelt, ergibt sich erst im Laufe des Jahres 2027 und steht momentan noch nicht fest. Auch die genaue Lage der Schäden kann erst im Laufe des Jahres 2027 benannt werden.

Im Zuge dieser Ausschreibung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Schäden in der Kernstadt Göppingen und allen Stadtbezirken befinden können.

Die genaue Anzahl und Stellen der einzelnen Maßnahmen im Stadtgebiet stehen also noch nicht fest.

Weiterhin ist zu beachten, dass Arbeiten **mit besonderer Dringlichkeit innerhalb von 5 Werktagen**, nach Information des AN durch den AG, ausgeführt werden müssen.

Für die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen ist in der Leistungsbeschreibung eine separate Position **"Zulage - Ausführung innerhalb 5-Werktagen"** vorgesehen.

Bei Arbeiten **ohne besondere Dringlichkeit** stehen dem AN **20 Werktage** zur Beseitigung des Schadens, ab Information des AN durch den AG, zur Verfügung.

Die Vergabe der beschriebenen Leistungen erfolgt durch die Stadtentwässerung Göppingen (SEG).

Das Angebot ist auch auf CD im Format GAEB DA 84 beizulegen.

1.2 Bauzeit

Ausführungszeitraum ist das gesamte Jahr 2027 mit der Option der Vertragsverlängerung für das Jahr 2028.

1.3 Verkehrsregelung

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen bzw. abzustimmen und dem Auftraggeber

vorzulegen. Die Sperrung, auch von Zufahrten und Zugängen und die Umleitungsstrecken, sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber, der Bauleitung, der Unteren Verkehrsbehörde und den Anliegern abzustimmen.

Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen, Polizei und Feuerwehr muss stets gewährleistet sein.

Die Abstimmungen sowie die für die gesamten Umleitungen erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der Ausschreibung. Die Leistungen sind in die eingestellten Positionen „Baustelleneinrichtung“ bzw. „Verkehrsregelung“ einzukalkulieren.

Die Erstellung der Umleitungs- und Verkehrszeichenpläne mit kompletter Umleitungs-, Leit- und Sicherungsbeschilderung sowie aller Leitmarkierungen, Herstellen evtl. erforderlicher Hilfstrassen, Rückhaltesysteme für die gesamte Bauzeit ist zu planen und durchzuführen.
Alle Leistungen sind in die Position „Verkehrsregelung“ einzurechnen sofern keine gesonderten Positionen dafür ausgewiesen sind.

Mehrkosten aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge des öffentlichen – und Anliegerverkehrs im Baubereich sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Die angrenzenden öffentlichen Straßen sind unaufgefordert bei Bedarf zu reinigen. Der Aufwand ist in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

1.4 Wasserhaltung

Das im bestehenden Kanal anfallende Misch- Schmutz- oder Regenwasser, muss während der Kanalbaumaßnahme mit Pumpen und Schläuchen haltungsweise übergeleitet werden. Hierzu sind entsprechende Dichtblasen zu setzen.

Die notwendige Wasserhaltung wird über dafür vorgesehenen LV-Positionen vergütet.

Der Frischwasseranteil im Mischwasser kann je nach Witterung stark schwanken. Die

Pumpen sind in ihrer Leistung entsprechend anzupassen bzw. zu dimensionieren.

Sämtliche Aufwendungen sind in die Position „Wasserhaltung“ einzurechnen.

2 Umfang der Ausschreibung

2.1 Schadensbilder und Maßnahmen

Es handelt sich um punktuelle Sanierungsmaßnahmen.

2.1.1 Beschädigung im Hauptkanal

Maßnahmen: Haltung auf ca. 3 m austauschen

2.1.2 Hauptkanal im Schachtanschlussbereich abgeschert

Maßnahmen: Schachtanschluss freilegen und neu an Schacht anschließen

2.1.3 Stutzen nicht fachgerecht angeschlossen,

Maßnahmen: Hauptleitung freilegen und Stutzen neu anschließen

2.1.4 Zulauf abgeschert

Maßnahmen: Hauptleitung freilegen und Stutzen neu anschließen

2.1.5 Schachtbauwerk nicht vorhanden

Maßnahmen: Hauptleitung freilegen und Neubau Schacht DN 1200

2.1.6 Straßeneinlauf setzen bzw. erneuern

Maßnahmen: Neubau und Anschluss Straßeneinlauf

3 Leitungen

In den Arbeitsbereichen können sich Wasser-, Gasleitungen und Kabel der EVF, Beleuchtungskabel der Stadtwerke Göppingen sowie Kabel der Telekom und von Vodafone etc. befinden.

Werden Leitungen und Kabel angetroffen, müssen Montagegruben aufgrund Montage-und Umschaltarbeiten eventuell mehrere Tage geöffnet bleiben. Ein eventueller Mehraufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen und ist mit diesen abgegolten.

Mehrkosten aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge der bestehenden Leitungen im Baubereich sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Die Lage und die Eigentümer der Ver- und Entsorgungsanlagen hat der Auftragnehmer zu erheben und gegebenenfalls von den zuständigen Versorgungsunternehmen vor Ort markieren zu lassen.

Für Schäden an den bestehenden Leitungen haftet allein der Auftragnehmer.

4 Bauarbeiten Dritter und für Dritte

Es sind keine Maßnahmen geplant.

5 Beschreibung der Maßnahme

Alle Gräben im Bereich der Kanäle sind zwingend zu verbauen. Um einen Wassereintritt zu vermeiden, hat der Einbau mit begrenzten Grabenlängen zu erfolgen. Mehraufwendungen werden nicht vergütet.

5.1 Kanalisation

Ausbaustandard**:**

Rohrleitung:	DN 300-400, Polypropylen (PP) – glattwandig ≥SN10 ≥ DN 500, Stahlbeton DIN EN 1916 - DIN V 1201
Kontrollschächte:	FT-Schächte DN 1200 mm (StB)
Hausanschlussleitungen:	DN 150, Polypropylen (PP) – glattwandig

SN10 Anschlussleitungen Straßeneinläufe: DN 150, Polypropylen (PP) – glattwandig

SN10 Kanalrohre und Formteile:

Es sind ein- bzw. mehrschichtige **PP-HM-Vollwandrohre** (unveredelt) d.h. ohne Verstärkungsmaterial, innen und außen glatt, SN10 bzw. SN16, die eine bauaufsichtliche Zulassung haben einzubauen. Alle Abwasserkanalrohre und Formstücke sind aus einem System, d.h. von einem Hersteller, zu verwenden.

Für Kanäle ≥DN 500 sind in der Regel Stahlbetonrohre zu verwenden.

Alle Anlagenteile (Rohre und Kontrollschächte) werden wasserundurchlässig hergestellt (s. ATV-Arbeitsblatt A 139). Entsprechende Dichtheitsprüfungen werden vom Auftraggeber durchgeführt.

Kontrollschächte

Kommen Kontrollschächte zur Ausführung, sind diese als runde Kontrollschächte DN 1200/1500 mit integriertem Lastausgleichsring für den Hauptkanal auszuführen.

Für Kontrollschächte sind Schachtunterteile mit werkseitig hergestelltem Zu-, Ablauf und Gerinne gemäß DIN V 4034 - Teil 1 zwingend vorgeschrieben. Dies beinhaltet auch die entsprechend vorgefertigten ausgeformten Anschlussgerinne für die Rohranschlüsse (in der Regel über Scheitel) der Grundstücksentwässerung und der Straßenentwässerung.

Wandstärke, Vermuffung und Berme nach DIN V 4034-Teil 1.

Bei allen Schächten sind Steigbügel Typ B300 mit schwarzer Kunststoffummantelung und Stahlkern (anstelle von Steigeisen), einzubauen.

Bei Einbindung im Kontrollschacht sind die Seitenanschlüsse als im Schachtbodenteil integrierte Schachtanschlüsse (Höhen gemäß Planung) herzustellen.

Das Versetzen von neuen Schachtabdeckungen wird nur einmal

vergütet. Vorhandenen Abdeckungen sind anzupassen ggf. zu erneuern.

Neue Schachtabdeckungen sind in Klasse D400 mit Lüftungsöffnungen, z.B. Typ Meier Guss / MEILEVEL-K selbstnivellierend, einwalzbar auszuführen.

Je nach Straßentyp sind Abdeckungen mit zwei vertikal dämpfenden Einlagen oder mit zwei vertikal und einer horizontal dämpfenden Einlage zu versetzen. Die Einlagen müssen auswechselbar sein.

5.2 Abnahmen

Die Abnahmen der Hauptleitungen durch die Bauleitung des Auftraggebers erfolgen nach Fertigstellung durch Befahrung mittels TV-Kanalfernauge nach vorheriger Reinigung (Hochdruckspülung). Des Weiteren werden auch die Seitenanschlüsse mit Kleinkamera (Satellitenkamera) inspiziert.

Die Untersuchung wird vom Auftraggeber gesondert beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Bei Beanstandungen im Kanal und mehrmals erforderlicher Filmung infolge Schäden gehen diese Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Gleiches gilt bei festgestellten Schäden im Zuge der Gewährleistungsabnahme.

Mehraufwendungen bei Verschmutzung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Des Weiteren wird eine Muffendruckprüfung der Rohrverbindungen der Hauptleitungen der Mischwasserkanäle nach DIN EN 1610 vom Auftraggeber vor Abnahme veranlasst.

Der Auftragnehmer hat diese Arbeiten vor Einbau der Deckschichten zu ermöglichen.

Behinderungen durch diese Arbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

5.3 Straßenbauarbeiten

Für die wiederherzustellenden Straßen und Wege ergibt sich der Straßenaufbau nach RSTO12 bzw. entsprechend dem Bestand.

In Anlehnung an die Bauweise mit Asphalt und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht nach Tafel 1, ergibt sich folgender Mindestaufbau in Wohngebieten:

Straße

Asphaltdeckschicht (0/11)	4 cm
Asphalttragschicht (0/22)	10 cm
Schottertragschicht (0/45)	15 cm
Frostschutzschicht (0/45)	26 cm
Gesamtaufbau	55 cm

Einfassung sind entsprechend dem Bestand auszuführen.

6 Durchführung von Verdichtungsprüfungen (Eigenüberwachung)

Für die Ausführung und Prüfung der gebundenen und ungebundenen Trag- und Deckschichten im Straßenbau gelten die ZTV´s in neuester Fassung.

Zusätzlich zu den Eigenüberwachungen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber ggf. einen Geologen mit Leistungen der Fremdüberwachung beauftragen.

6.1 Tiefbau

Verdichtungsprüfungen und -nachweise (Eigenkontrolle) der verfüllten Leitungsgräben und der Dammschüttungen sind vom Auftragnehmer, gemäß ZTV E (neueste Fassung) durchzuführen und vorzulegen (z.B. leichte oder mittelschwere Rammsondierungen in Verbindung mit Dichtbestimmungen anhand von Proctorversuchen).

Die Verdichtungsprüfungen sollen nach Methode 3 Abschnitt 14.2.4 durchgeführt werden. Das Prüfverfahren ist zum Baubeginn vor Ort gemeinsam festzulegen.

Die Prüfberichte sind dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Kosten dieser Untersuchung im Rahmen der Eigenüberwachung sind Sache des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2 Straßenbau

Gemäß ZtV-E StB (neueste Fassung) sind zur Nachprüfung der Verdichtung des Untergrundes bzw. Untergrundverbesserung und der Schottertragschichten (STS, oder

z.B. kombinierte Frost- und Tragschichten), Eigenkontrollen an gemeinsam mit der Bauleitung ausgewählten Stellen mittels Plattendruckversuch durchzuführen.

Hierbei wird auf dem Planum (frostempfindlicher Untergrund) ein Verformungsmodul von mindestens EV2= 45 MN/m^2 (450 kp/cm^2) und auf der Schottertragschicht, sofern in der Leistungsbeschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben wird, ein Verformungsmodul von mindestens EV2= 120 MN/m^2 (1200 kp/cm^2) gefordert. Der Verhältniswert EV1 / EV2 ist gem. ZTV E - StB nachzuweisen.

Die Verdichtungsprüfungen sollen nach Methode 3 Abschnitt 14.2.4 durchgeführt werden.

Die Prüfberichte sind dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Kosten dieser Untersuchung sind Sache des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

6.3 Kontrolle AG

Ergänzend wird der Auftraggeber ggf. Verdichtungskontrollen durch einen Geologen seiner Wahl durchführen lassen. Der Auftragnehmer hat ggf. Gerät (im Taglohn) zur Verfügung zu stellen.

6.4 Ausführung und Prüfungen der Deck- und Tragschichten

Feststellung der Schichtdicken an Bohrkernen oder Aushackstücken behält sich der AG vor vorbehalten.

7 Absteckung (für alle Gewerke), Vermessungsnetz, Festpunkte

Die Vermessungsarbeiten des Auftraggebers werden ggf. vom Vermessungsamt der Stadt Göppingen übernommen.

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen und in die Einheitspreise einzukalkulieren bzw. werden durch die entsprechende Position im LV abgedeckt:

1. Dauerhafte, über die Bauzeit zu erhaltende Versicherungen von Schachtbauwerken.
2. Einmessung für das Aufmaß und zur Abrechnung notwendiger Aushub- und Einbauebenen.
3. Sollten durch die Bauarbeiten oder durch den Baubetrieb Vermessungspunkte gefährdet sein oder mit Sicherheit wegfallen, so hat der Auftragnehmer rechtzeitig zum Zweck der Sicherung bzw. Verlegung das Vermessungsamt zu verständigen.

   Im Falle des Abhandenkommens von Vermessungspunkten durch die Bauarbeiten oder den Baubetrieb ohne rechtzeitige Verständigung des zuständigen Vermessungsamts (mind. 2 Wochen vorher) ist der Auftragnehmer kostenpflichtig.

4. Alle sonstigen Absteckungen und Vermessungen, die während der Ausführung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer nur durch fachkundiges Personal und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung durch den Auftraggeber ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.
5. Er trägt für die richtige, planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.
6. Abweichungen vom Plan müssen vom Auftraggeber schriftlich anerkannt sein.
7. Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung aller vom Auftragnehmer ausgeführten Vermessungs- und Absteckungsarbeiten vor. Der Auftragnehmer hat die zur Prüfung und Abnahme seiner Arbeiten erforderlichen Hilfskräfte ohne besondere Entschädigungen zu stellen.

8 Bestandspläne

Bestandspläne für Kanalleitungen werden vom Vermessungsamt der Stadt Göppingen, gefertigt.

Vor Ort werden sämtliche Schächte, Rohrabgänge, Bögen und Knickpunkte lage- und höhenmäßig vom Vermessungsamt Göppingen eingemessen. Das Vermessungsamt Göppingen muss vom Auftragnehmer rechtzeitig verständigt werden, so dass Rohrabgänge und Rohrenden von Kanälen bei offenem Graben eingemessen werden können (mindestens 1 Werktag vorher, mit Zeitangabe). Mehrkosten aus Behinderung und Unterbrechung der Ausführung infolge Einmessungen für Bestandspläne im Baubereich sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

9 Aufmaß und Abrechnung

Das Aufmessen der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Ausführungszeichnungen, gemeinsam mit der Bauleitung. Soweit Leistungen später nicht mehr zugängig und messbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die Bauleitung zu verständigen.

Aufmaßblätter müssen beiderseits anerkannt werden.

Sämtliche Leistungen müssen entsprechend dem Baufortschritt vom Auftragnehmer in exakte Aufmaßpläne eingetragen werden.

Jede Einzelmaßnahme ist getrennt aufzumessen und unter Angabe des Ortes abzurechnen. Für jeden Hausanschluss und Straßeneinlauf ist ein getrenntes Aufmaß und eine getrennte Abrechnung vom AN zu erstellen.

Alle Lieferscheine von den auf der Baustelle benötigten Stoffen, Materialien oder Bauteilen, die nicht übergeben und von der Bauleitung unterschrieben worden sind, werden nicht anerkannt.

Der Auftragnehmer hat mit der Schlussrechnung einen prüffähigen Nachweis über den Soll- und Ist-Verbrauch sämtlicher Baustoffe vorzulegen, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

9.1 Aufmaß Leitungsgräben Kanal

Aufgemessen wird der Rohrgrabenaushub für den jeweiligen Rohrdurchmesser entsprechende Grabenbreite analog EN 1610

Rohrdurchmesser	Grabentiefe	ab 1,25 einschl. Verbau Grabenbreite
DN 150 mm PP	t < 1,00 m	0,56 m
DN 300 mm PP	t < 1,00 m	0,82 m
DN 150 mm PP	t 1,00 - 1,25 m	0,80 m
DN 300 mm PP	t 1,00 - 1,25 m	0,82 m
DN 150 mm PP	t 1,25 - 1,75 m	1,00 m
DN 300 mm PP	t 1,25 - 1,75 m	1,02 m
DN 150-300 mm PP	t 1,75 - 4,00 m	1,10 m
DN 150-300 mm PP	t > 4,00 m	1,20 m
DN 400 mm PP	t 1,75 - 4,00 m	1,30 m
DN 400 mm PP	t > 4,00 m	1,30 m
DN 500 mm Stahlbeton	t 1,75 - 4,00 m	1,54 m
DN 500 mm Stahlbeton	t > 4,00 m	1,54 m
DN 500 mm Stahlbeton wandverstärkt	t 1,75 - 4,00 m	1,80 m
DN 500 mm Stahlbeton wandverstärkt	t > 4,00 m	1,80 m
DN 500 mm dukt. Guss	t 1,75 - 4,00 m	1,58 m
DN 500 mm dukt. Guss	t > 4,00 m	1,58 m

Der Verbau ist bei der Aushubbreite mit 0,10 m je Verbauseite berücksichtigt. Die Aufwendungen für den Verbau sind in gesonderter O.Z. ausgeschrieben. Die Wahl der Verbauart obliegt dem AN.

Bei Kontrollschächten: Außendurchmesser + allseitig Arbeitsraumbreite bis Grabentiefe 2,5 m = 0,50 m und ab einer Grabentiefe von 2,5 m = 0,70 m.

Generell: Grabenbreiten einschließlich Mehrbreiten von Einzelsteinen über 0,01 m^3 im Grabenprofil gemäß DIN 18300.

Aushubtiefe unter Rohrsohle: - (10 cm + $^{1}/_{10}$ DN), mind. 15 cm
- bei Fels (10 cm + 1/5 DN), mind. 15 cm

Splittverfüllung bis 30 cm über Rohrscheitel.

10 Baustoffnachweis

Für sämtliche Positionen wird ein Baustoffnachweis verlangt. Festgestellte Fehlmengen werden abgezogen, eine Mehrmenge wird nicht vergütet.

Sofern in den einzelnen Positionen die Verrechnung von Schüttgütern nach Lieferscheinen ausgeschrieben ist, gilt grundsätzlich die Abrechnung nach festgefügter, verdichteter Masse.

Für die Schüttgüter (Schotter, Splitt, Sand, etc.) sind ausschließlich Naturmaterialien zu verwenden. Recyclingmaterial ist nicht zugelassen bzw. bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber. Alle vom Auftragnehmer vorgesehenen Materialien, die vom Leistungsbeschrieb abweichen, sind vom Auftraggeber vor dem Einbau zu genehmigen.

Die Umrechnung von Schüttgütern erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle aus dem Leistungsbuch für Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau der Stadt Stuttgart.

Auszug aus dem Leistungsbuch für Tief-, Garten-, und Landschaftsbau Stuttgart (Stand 11/2013)

Schüttgut Bezeichnung			lose	verdichtet
Rheinsand	0-2 mm	1 cbm	1.56 t	1.85 t
Rheinsand	0-8 mm	1 cbm	1.70 t	-
Rheinkies	8-16 mm	1 cbm	1.78 t	-
Rheinkies	8-32 mm	1 cbm	1.78 t	-
Kiessand	0-32 mm	1 cbm	1.72 t	2.05 t
Mainsand	0-2 mm	1 cbm	1.60 t	1.90 t
Kalksteinschotter	32-45 mm	1 cbm	1.52 t	1.75 t
Kalksteinschotter	45-56 mm	1 cbm	1.52 t	1.75 t
Kalksteinsplitt	5-32 mm	1 cbm	1.56 t	-
Siebschutt/Schroppen		1 cbm	1.80 t	2.08 t
Schottertragschicht		1 cbm	1.80 t	2.15 t
Kaltasphalt		1 cbm	-	2,15 t
Bituminöse Tragschicht		1 cbm	-	2.36 t
Deckschicht		1 cbm	-	2.39 t
Binderschicht		1 cbm	-	2.36 t
Gussasphalt		1 cbm	-	2.45 t
Oberboden (Mutterboden)		1 cbm	1,70 t	-
Schutt/Unrat		1 cbm	1,80 t	-
Lava		1 cbm	-	1,10 t
Recyclingmaterial		1 cbm	-	2,10 t

Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Güternachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische jedoch keine boden-mechanische Bedeutung.

11 Preisgrundlage

Die ANGEBOTSPREISE sind FESTPREISE.

Mehraufwendungen durch spätere Lohn- und Materialpreisänderungen werden nicht erstattet.

In den aufgeführten Preisen ist, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben, stets die Lieferung und der Einbau der zu verwendenden Stoffe und Bauteile durch den Auftragnehmer enthalten.

12 Rechnungsstellung

Nach VOB/B, § 14 "Abrechnung" hat der Auftragnehmer die Leistungen prüfbar abzurechnen, d.h. die Rechnung ist prüfbar und übersichtlich aufzustellen:

1. Sämtliche Arbeiten und örtliche Aufmaße müssen in einem Abrechnungsplan eingezeichnet werden. Die Abrechnungspläne sind 2-fach und in Farbe angelegt, der Massenermittlung beizufügen. Eine planimetrische Abrechnung ist nicht zulässig.
2. Sämtliche Lieferscheine müssen im Original (keine Kopie) getrennt nach Positionen, mit einer Zusammenstellung einschließlich Soll-/Ist-Vergleich, mit den Abrechnungen abgegeben werden. Anerkannt werden nur von der Bauleitung des Arbeitgebers unterschrieben Lieferscheine.
3. Alle Leistungen sind prüfbar abzurechnen. Die Rechnungen, Aufmaße und Abrechnungspläne sind übersichtlich aufzustellen, damit diese von einem unbeteiligten Dritten nachvollziehbar sind.
4. Abschlagszahlungen werden nur auf die Leistungen gewährt, die bereits aufgemessen wurden und für die eine prüffähige Aufstellung beiliegt. Es werden 90 % der erbrachten Leistung ausbezahlt.
5. Für jede Einzelmaßnahme ist dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen nach deren Abschluss, das Aufmaß und die Abrechnung vorzulegen. Ein evtl. hierdurch entstehender Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet.
6. Die Schlussrechnung ist einschl. aller Aufmaße und Nachweise spätestens bis zum Die Schlussrechnung ist gemäß § 14 (3) VOB/B einzureichen, ansonsten kommt § 14 (4) VOB/B zu Anwendung.

13 Planunterlagen

Die Tiefbau- und Straßenbauarbeiten sind nach den Angaben, Unterlagen und ggf. Plänen des Auftraggebers auszuführen.

14 Gewährleistung

Zur Durchführung von Tief- und Straßenbauarbeiten sind die auf dem neuesten Stand vorhandenen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass zur Zeit der Abnahme seine Leistungen richtig ausgeführt, die Anlagen in einwandfreiem Zustand sind und alle Leistungen die vertragsgemäße Beschaffenheit haben.

15 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Entsprechende Policen und Einzahlungsbelege sind vor Auftragsvergabe vorzulegen.

16 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht erlaubt.

Bei Gehölzbestand im Bereich des Baufeldes ist dieser bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzbeständen, die

- den Boden verdichten und vergiften
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume.

Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig!

Der Bieter verpflichtet sich durch Unterschrift des Angebotes sein Personal auf die Einhaltung hier gemachten Ausführungen bzw. DIN-Norm eindringlich hinzuweisen.
Bäume dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gefällt werden.
Gefällte Bäume, welche nicht genehmigt waren, sind durch den Auftragnehmer zu entschädigen und zu ersetzen.

17 Mitteilung von Unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder der Auffassung sein, dass die Unterlagen inhaltliche Unstimmigkeiten aufweisen, so hat er unverzüglich den

Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht vollständig ist oder Mengenvordersätze nicht der tatsächlich erforderlichen Anzahl entsprechen.

Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots- / Bewerbungsfrist gerügt werden.

18 Stundenlohnarbeiten

Arbeitskräfte werden anhand des Mittellohns aus KVHB 180.1/180.2 abgerechnet.
Geräte und Stoffe werden anhand von kalkulierten Preisen (Urkalkulation) abgerechnet.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten muss vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber angezeigt werden und von letzterem genehmigt werden. Hier verweisen wir auf § 15 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend ist vom AN seine aktuelle Rapport-, Geräte-, Materialliste an den AG zu übergeben.

19 Hinweise zur Ausschreibung und Angebotsbearbeitung

Die Beschreibung der einzelnen Bauleistungen des Leistungsverzeichnisses sind dem Standardleistungsbuch Bau entnommen, soweit sie durch eine Standardleistungsnummer gekennzeichnet sind.

Das Leistungsverzeichnis ist vollständig ausgefüllt zurückzugeben. Punktfolgen (Freistellen) sind vom Bieter auszufüllen. Bei Pauschalpositionen muss der Gesamtpreis, bei Menge "1" der Einheitspreis und der Gesamtpreis ausgefüllt werden. Weiterhin sind alle Titel- und Abschnittssummen einzusetzen.

Sind den Positionen Produktangaben mit Zusatz “z.B.“ oder “gleichwertig“ zugeordnet, so hat der Bieter bei Angebot eines anderen Produkts den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen. Die Bieterangaben zu den Produkten sind zwingend bei der Abgabe des Angebotes anzugeben.

Wird dem Angebot ein selbst erstellter Computerausdruck beigefügt, ist darauf zu achten, dass alle Positionen mit denselben vollständig ausgedruckten Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses benannt sind. Der Auftragnehmer muss die Übereinstimmung des Computerausdrucks mit den Originalausschreibungsunterlagen bestätigen und die originalen Ausschreibungstexte als allein verbindlich anerkennen.

Der eventuelle Einsatz von Nachunternehmern, einschließlich des Gewerks und der Kurzbeschreibung der Leistung und die evtl. vorgesehenen Nachunternehmer sind bei der Angebotsabgabe anzugeben.

aufgestellt: Göppingen den 19.10.2026